



H a u p t s a t z u n g der Stadt Esslingen am Neckar Neufassung vom 17. Dezember 2018

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 298 vom 27.12.2018

Geändert am 08.07.2019

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 160 vom 13./14. Juli 2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581 ff., berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 Seite 1) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2018 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeindeverfassung
- § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtfarben
- § 3 Eigenbetriebe
- § 4 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den Ausschüssen
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Bildung beschließender Ausschüsse
- § 8 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 9 Aufgabengebiete der Ausschüsse
- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin
- § 12 Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtfarben

Die Stadt führt ein Wappen und eine Flagge. Das Wappen besteht aus einem Schild mit einem einköpfigen schwarzen Reichsadler im goldenen Feld. Der Adler trägt einen senkrecht geteilten Brustschild mit den Stadtfarben und den Buchstaben CE (civitas esslingensis). Die Stadtfarben sind grün/rot.

§ 3 Eigenbetriebe

Absatz 1

Die Stadtentwässerung (SEE), die städtischen Pflegeheime (SPH), der städtische Verkehrsbetrieb (SVE), die städtische Volkshochschule (VHS), die städtischen Gebäude (SGE), die städtische Wirtschaftshilfe (WiHi) und das Klinikum Esslingen (KE) werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

Absatz 2

Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebsatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin und der beschließenden Ausschüsse.

§ 4 Zusammensetzung des Gemeinderates

Dem Gemeinderat gehören der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/r und die gesetzlich festgelegte Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Stadtrat / Stadträtin" führen, an.

§ 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den Ausschüssen

Absatz 1

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelnen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Absatz 2

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

Absatz 3

Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Ausgenommen sind Angelegenheiten des Umlegungsausschusses. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss

Absatz 4

Die beschließenden Ausschüsse beraten in der Regel innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Absatz 5

Auf Antrag des Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Er besteht aus dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin als dem /der Vorsitzenden und den Vertretern / Vertreterinnen der Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften. Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft hat einen Sitz im Ältestenrat. Bei mehr als sechs Mitgliedern hat die Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft das Recht, für jede angefangenen sechs weitere Mitglieder einen weiteren Vertreter / eine weitere Vertreterin zu entsenden. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter / Stellvertreterinnen in gleicher Zahl bestellt.

§ 7 Bildung beschließender Ausschüsse**Absatz 1**

Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden gebildet

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt
- 1.3 der Mobilitätsausschuss
- 1.4 der Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung
- 1.5 der Sozialausschuss
- 1.6 der Kulturausschuss
- 1.7 der Sportausschuss
- 1.8 der Umlegungsausschuss

Absatz 2

Nach den Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet.

§ 8 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**Absatz 1**

Außer dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden gehören den Ausschüssen an:

- 1.1 dem Verwaltungsausschuss zehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder;
- 1.2 dem Ausschuss für Technik und Umwelt zehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder;
- 1.3 dem Mobilitätsausschuss zehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder;
- 1.4 dem Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung zehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder sowie bis zu neun sachkundige beratende Mitglieder. Über die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder wird zu einem späteren Zeitpunkt befunden und die Hauptsatzung entsprechend geändert.
- 1.5 dem Sozialausschuss zehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder sowie bis zu neun sachkundige beratende Mitglieder. Über die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder wird zu einem späteren Zeitpunkt befunden und die Hauptsatzung entsprechend geändert.
- 1.6 dem Kulturausschuss zehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder sowie bis zu neun sachkundige beratende Mitglieder. Über die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder wird zu einem späteren Zeitpunkt befunden und die Hauptsatzung entsprechend geändert.
- 1.7 dem Sportausschuss zehn Mitglieder des Gemeinderates als beschließende Mitglieder sowie bis zu neun sachkundige beratende Mitglieder. Über die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder wird zu einem späteren Zeitpunkt befunden und die Hauptsatzung entsprechend geändert.
- 1.8 dem Umlegungsausschuss zehn Mitglieder des Gemeinderates sowie der/die Leiter/in der Abteilung Informationsdesign des Stadtplanungsamtes als beschließendes Mitglied sowie ein/e beratende/r Sachverständige/r des Stadtplanungsamtes.

Absatz 2

Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.

§ 9 Aufgabengebiete der Ausschüsse**Absatz 1**

Soweit nicht eine Zuständigkeit eines Organs eines Eigenbetriebes vorliegt, sind zuständig:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Finanzwesens und der städtischen Beteiligungen,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt für bauliche und technische Angelegenheiten sowie für Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft,
- 1.3 der Mobilitätsausschuss für Angelegenheiten des Verkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs
- 1.4 der Ausschuss für Bildung, Erziehung und Betreuung für Angelegenheiten von Bildung, Erziehung und Betreuung,
- 1.5 der Sozialausschuss für Angelegenheiten des Sozialwesens, für Jugendfragen sowie Integrationsangelegenheiten,
- 1.6 der Kulturausschuss für Angelegenheiten der Kunst und Kultur
- 1.7 der Sportausschuss für Angelegenheiten des Sportes
- 1.8 der Umlegungsausschuss für Umlegungen und vereinfachte Umlegungen nach §§ 45 – 84 BauGB.

Absatz 2

Die beschließenden Ausschüsse beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderates über die ihnen in § 10 übertragenen Angelegenheiten. Bei Beschlüssen im Sinne von Satz 1, die eine Einnahmehminderung oder Ausgabenerhöhung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes bewirken, ist in jedem Falle eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

Absatz 3

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Absatz 4

Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderates herbei.

§ 10 Zuständigkeiten

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter Buchstabe a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin übertragen. Die jeweils unter Buchstabe b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die beschließenden Ausschüsse übertragen. Die unter Buchstabe c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Buchstabe x ist Zuordnungszeichen.

Absatz 1

Bestellung von Bürgern / Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 2 GemO

- a) x
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 2

Regelung von Personalangelegenheiten

2.1 der Beamten/innen:

- Die Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
- a) bis einschließlich zur Führungsebene der Abteilungsleitungen
 - b) der stellvertretenden Amts-, Referats- und Betriebsleitungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin
 - c) ab Führungsebene der Amts-, Referats- und Betriebsleitungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin

2.2 der Beschäftigten:

Die Einstellung, Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festlegung des Entgelts (sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht) sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen

- a) bis zur Führungsebene der Abteilungsleitungen
- b) der stellvertretenden Amts-, Referats- und Betriebsleitungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin
- c) ab Führungsebene der Amts-, Referats- und Betriebsleitungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin

2.3. Bei Geschäftsführern/innen von rechtlich selbständigen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Esslingen mit mindestens 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Die Entscheidung über den Abschluss / die Verlängerung des Anstellungs- bzw. Geschäftsführer/innen-Vertrags sowie die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x und entsprechende Weisung an den/die Vertreter/in Stadt in der Gesellschafterversammlung

Absatz 3

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Lieferungen und Leistungen beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit)

- a) bis 300.000 €
- b) über 300.000 €
- c) entfällt

Absatz 4

Beschluss über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens, Billigung der Bauunterlagen sowie Anerkennung der Schlussrechnung

- a) Gesamtkosten bis 500.000 €
- b) Gesamtkosten über 500.000 bis unter 2,5 Mio. €
- c) Gesamtkosten ab 2,5 Mio. €

Absatz 5

1 Beauftragung von
- Architekten/innen,
- Ingenieuren/innen
- Gutachtern/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- a) bis zum Gesamthonorar von 300.000 €
- b) bei einem Gesamthonorar über 300.000 €
- c) entfällt

2 Beauftragung sonstiger Gutachter/innen

- a) bis zum Gesamthonorar von 50.000 €
- b) bei einem Gesamthonorar über 50.000 €
- c) entfällt

Absatz 6

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio. €

Absatz 7

Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen sowie die Gewährung von Ausfallgarantien im Einzelfall

- a) bis 5.000 €
- b) mehr als 5.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio. €

Die Bewirtschaftung von Freiwilligkeitsleistungen aufgrund von Richtlinien, die der Gemeinderat beschlossen hat, ist Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin

Absatz 8

Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Erlass von Forderungen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 9

Niederschlagung von Ansprüchen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 10

Stundung von Forderungen

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 11

Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung

- a) unbegrenzt
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 12

Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung

- a) unbegrenzt im Rahmen der Haushaltsermächtigung
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 13

Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 bis 500.000 €
- c) mehr als 500.000 €

Absatz 14

Übernahme der Ausfallbürgschaft im Wohnungsbau bis zur dinglichen Sicherung dieser Darlehen

- a) unbegrenzt
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 15

Anlegung städtischen Geldvermögens, Ausleihungen an die städtischen Eigenbetriebe

- a) unbegrenzt
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 16

Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder Grundstücksteilen oder

grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs- und der Einräumung von Erbbaurechten

- a) bis 500.000 €
- b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
- c) ab 2,5 Mio. €

Absatz 17

Veräußerung und Vermietung von beweglichem Vermögen

- a) bis zu 350.000 € im Einzelfall
- b) mehr als 350.000 € im Einzelfall
- c) entfällt

Absatz 18

Der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung, Pachtung oder Verpachtung von

bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Nutzungsrechten bei einem jährlichen Betrag von

- a) bis 50.000 €
- b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

Absatz 19

Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO

- a) entfällt
- b) unbegrenzt.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 200 € wird über die Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden. Diese Bestimmung gilt für die Eigenbetriebe entsprechend.

- c) entfällt

Absatz 20

1 Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen
(ausgenommen hiervon sind öffentlich-rechtliche Verbände)

2 Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

- a) bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 €
- b) über einem Jahresbeitrag von 1.000 €
- c) entfällt

Absatz 21

- 1 Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und
 2 der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen
 3 der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen
 Angelegenheiten
 a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten der Stadt von 50.000 €
 b) bei einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten der Stadt von mehr als
 50.000 € bis zu 2,5 Mio.€
 c) bei einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten der Stadt von über
 2,5 Mio. €

Absatz 22

Entscheidung über Sondernutzungen, Widmungen und Einziehungen von Straßen nach dem Straßengesetz

- a) x
 b) entfällt
 c) entfällt

Absatz 23

Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde zur Anordnung der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1b Satz 2 und
 § 45 Abs. 1c Satz 1 StVO

- a) entfällt
 b) x
 c) entfällt

Absatz 24

Bauleitplanung und städtebauliche Gebote

- a) entfällt
 b) Pflanzgebot nach § 178 BauGB
 Beschluss über die Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB,
 Beschluss über Flächennutzungsplanentwürfe im Verfahren nach § 8 Abs. 3
 BauGB (Parallelverfahren) und deren Begründungen, Beschluss über
 Bebauungsplanentwürfe und deren Begründungen, Beschlüsse über
 städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbau, Soziale
 Stadt, Erhaltungssatzungen nach §§ 136 – 174 BauGB mit Ausnahme der
 Satzungsbeschlüsse, Baugebot nach § 176 BauGB, Modernisierungs- oder
 Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB, Rückbau- oder Entsigelungsgebot
 nach § 179 BauGB
 c) Satzungsbeschlüsse sowie sonstige Beschlüsse nach dem Baugesetzbuch, soweit
 die Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist

Absatz 25

Bauordnungsrechtlicher Nachweis notwendiger Kfz-Stellplätze und Garagen

- a) Zustimmung bei der Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze oder Garagen
 nach § 37 Abs. 5 S. 1 Nr.3, S.3 und Abs. 6 S. 1 LBO
 b) Erlass von Ablösebestimmungen nach § 37 Abs. 6 S. 2 LBO
 c) entfällt

Absatz 26

Die Entscheidung über die Endgültigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichungen von den Festsetzungen
 des Bebauungsplanes nach § 125 Abs. 3 BauGB, die zur Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten erforderliche
 räumliche Abgrenzung im Sinne von § 130 Abs. 2 BauGB bzw. § 37 KAG, die Entscheidung über die Erhebung von
 Vorauszahlungen bzw. Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- a) x
 b) entfällt
 c) entfällt

Absatz 27

Durchführung von Umlagen und vereinfachten Umlagen nach § 45 bis 84 BauGB

- a) entfällt
 b) x
 c) Anordnung der Umlage nach § 46 Abs.1 BauGB

Absatz 28

Holzverkauf

- a) unbegrenzt
 b) entfällt
 c) entfällt

Absatz 29

Errichtung, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen sowie
 die Beteiligung an solchen

- a) entfällt,
 b) entfällt
 c) x und entsprechende Weisung an die Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der
 Gesellschafterversammlung

Absatz 30

Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist

- a) entfällt
 b) entfällt
 c) x und entsprechende Weisung an die Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der
 Gesellschafterversammlung

Absatz 31

Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung der rechtlich selbständigen
 Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt

- a) mit weniger als 50% beteiligt ist,
 b) entfällt,
 c) mit mindestens 50% beteiligt ist und entsprechende Weisung an die
 Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Absatz 32

Entscheidung über die Feststellung und Änderung der jährlichen Wirtschaftspläne der rechtlich selbständigen
 Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt

- a) mit weniger als 50% beteiligt ist,
 b) entfällt,
 c) mit mindestens 50% beteiligt ist und entsprechende Weisung an den Vertreter/die
 Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Absatz 33

Wahl, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der rechtlich selbständigen Beteiligungsunternehmen, an
 denen die Stadt

- a) mit weniger als 50% beteiligt ist,
 b) entfällt,
 c) mit mindestens 50% beteiligt ist und entsprechende Weisung an die
 Vertreterin/den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung.

§ 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**Absatz 1**

Dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin stehen als Stellvertreter/innen drei hauptamtliche Beigeordnete zur
 Seite. Der / die ständige allgemeine Stellvertreter/in führt die Amtsbezeichnung Erste/r Bürgermeister/in. Die weiteren
 Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister/in.

Absatz 2

Die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertreter/innen bestimmt der Gemeinderat.

§ 12 Schlussbestimmungen**Absatz 1**

Soweit Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer

Absatz 2

Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann die ihm / ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse
 weiterübertragen.

S 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Esslingen am Neckar vom 17.12.2018 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Esslingen am Neckar vom 19. Dezember 2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 8.7.2019 tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haupt- und Personalamt